

# Sichere Beförderung gefährlicher Güter in kleinen Mengen auf der Straße

Handwerkerregelung





# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung .....	4
Worum geht es bei der Beförderung gefährlicher Güter? .....	5
An wen wendet sich diese Broschüre? .....	5
Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es? .....	5
Was sind gefährliche Güter und woran erkennt man sie? .....	5
Welche Verpackungen sind für Gefahrgüter geeignet? .....	6
In welchen Fahrzeugen dürfen gefährliche Güter befördert werden? .....	9
Gibt es Erleichterungen, sogenannte Freistellungsregelungen, von den Beförderungsvorschriften für gefährliche Güter durch Handwerksbetriebe? .....	9
Welche Bedeutung haben Freistellungsregelungen für Handwerksbetriebe? .....	10
Voraussetzungen für Freistellungen .....	13
Wie kann man einen Transport vorbereiten? Checkliste – Abfahrtskontrolle .....	14
Müssen Feuerlöscher mitgeführt werden? .....	14
Was muss bei Überschreitung der Mengengrenzen nach der Tabelle für die Freistellung beachtet werden? .....	15
Wer ist in einem Handwerksbetrieb für die Einhaltung der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter verantwortlich? .....	15
Muss ein Gefahrgutbeauftragter bestellt werden? .....	15
Was ist zu beachten, auch wenn kein Gefahrgutbeauftragter erforderlich ist? .....	15
Ladungssicherung, Besonderheiten bei der Beförderung von Gasflaschen und Druckgaspackungen .....	16
Unterweisungspflicht .....	17
Welcher Führerschein wird benötigt .....	17
Maßnahmen bei Unfällen und Notfällen .....	17
Informationen und Ansprechpartner .....	18

# Einleitung

Sie werden sich fragen, ob Sie überhaupt gefährliche Güter befördern. Wenn Sie sich einmal kritisch in Ihrem Betrieb umschauchen, werden Sie bemerken, wie viele gefährliche Güter bei Ihnen vorhanden sind.

Auch bei Ihrer Arbeit kommen zahlreiche Gefahrgüter zum Einsatz. Dazu zählen zum Beispiel Gase (Sauerstoff, Propan, Acetylen), Spraydosen oder flüssige brennbare Stoffe wie Farben, Lösemittel, Holzschutzmittel oder flüssige giftige Stoffe wie Desinfektionsmittel oder flüssige ätzende Stoffe wie Salzsäure, Schwefelsäure (Batterien), Ammoniak, Lötwasser und Stoffe mit anderen Gefahreneigenschaften wie Epoxidharzklebstoff, Unterbodenschutz, ölverschmierte Putzlappen und ungereinigte leere Behältnisse, die Gefahrgut enthalten. Diese Gefahrgüter befördern Sie zu ihrem Bestimmungsort.

Wir möchten, dass Sie diese Beförderungen sicher durchführen, damit Ihnen und anderen Beteiligten im Straßenverkehr nichts passiert. Einige Dinge sollten Sie daher zu Ihrer eigenen und der Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer unbedingt beachten.

## So etwas sollte Ihnen nicht passieren!

### Werkstatt-Lkw explodierte: drei Insassen tot

Wegen fehlender Schutzkappen strömte aus zwei auf dem Boden liegenden Gasflaschen (Acetylen und Sauerstoff) so viel Acetylen aus, dass sich ein zündfähiges Gemisch bildete und das Fahrzeug explodierte. Die ungeschützten Verschlüsse/Ventile lockerten sich wahrscheinlich deshalb, weil die Gasflaschen auf dem Boden nicht befestigt waren und so die Verschlüsse im Fahrzeuginnern gegen Einbauten schlugen. Außerdem hatte das Fahrzeug keine Belüftungseinrichtungen.

### Gasflasche zerstörte Pkw

Eine in einem Pkw aufbewahrte Gasflasche mit Propan war vermutlich undicht geworden. Beim Anlassen des Motors entzündete sich das Gas/Luftgemisch und der Fahrer erlitt schwerste Verbrennungen bei der Explosion.

### Salzsäure verursachte Unfall mit PKW

Ein Pkw-Fahrer transportierte im Fußraum hinter dem Beifahrersitz ca. 3 Liter Salzsäure in einem nicht geeigneten Blechkanister. Die Salzsäure trat während des Fahrens aus und die Dämpfe führten bei dem Fahrzeugführer zu starken Reizungen der Atemwege.

# Grundlagen



## Beachten Sie!

Auch bei Freistellungsregelungen (Erleichterungen) von Beförderungsvorschriften handelt es sich immer noch um die Beförderung gefährlicher Güter!

## Worum geht es bei der Beförderung gefährlicher Güter?

Große Mengen gefährlicher Güter werden täglich über unsere Straßen transportiert. Der weitaus größte Teil wird in Tank- und Stückgutfahrzeugen im gewerblichen Güterkraftverkehr befördert. Aber auch für die Beförderung geringerer Mengen verpackter Gefahrgüter durch Handwerksbetriebe (z. B. in und auf Kleintransportern, in Pkw oder auf Anhängern) müssen bestimmte Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter beachtet werden.

## Hierbei unterscheidet man zwischen:

- Beförderungen, für die alle gefahrgutrechtlichen Vorschriften zu beachten sind und
- Beförderungen, die unter ganz bestimmten Voraussetzungen von einigen Gefahrgutbeförderungsvorschriften befreit sind (sog. Freistellungsregelungen)

## An wen wendet sich diese Broschüre?

- Betriebs- und Firmeninhaber in ihrer Funktion als verantwortliche Aufsichtspersonen für die Einhaltung von allen Vorschriften
- Ersteller von Beförderungspapieren
- Verpacker, Lagermitarbeiter
- Verlader
- Fahrzeugführer

## Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es?

Für die Beförderung gefährlicher Güter gibt es das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG), die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschifffahrt (GGVSEB) in Verbindung mit dem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter (ADR). Hierzu gibt es eine Reihe zusätzlicher Verordnungen und Richtlinien wie die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV), die Gefahrgutausnahmereverordnung (GGAV) und die Durchführungsrichtlinie zur GGVSEB und das ADR (RSEB). Außerdem sind die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) sowie die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Auch das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) muss beachtet werden.

## Was sind gefährliche Güter und woran erkennt man sie?

„Gefährliche Güter sind Stoffe und Gegenstände, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können.“ (§ 2 Abs. 1 GGBefG)

### Gefährliche Güter

sind entsprechend ihren Eigenschaften in 13 Gefahrgutklassen eingeteilt. Die Einstufung von gefährlichen Gütern erfolgt, mit Ausnahme der Klassen 1, 2, 5.2, 6.2 und 7 sowie mit Ausnahme der selbst zersetzlichen Stoffe der Klasse 4.1, nach sogenannten Verpackungsgruppen I, II, III, die Gefährlichkeitsgrade darstellen:

Verpackungsgruppe I	Stoffe mit hoher Gefahr
Verpackungsgruppe II	Stoffe mit mittlerer Gefahr
Verpackungsgruppe III	Stoffe mit geringer Gefahr

Eine Übersicht über alle Gefahrgüter enthält das ADR in Form einer Tabelle.














Nachfolgend sind beispielhaft gefährliche Stoffe und Gegenstände aus den einzelnen Klassen mit der Gefahrzettelkennzeichnung aufgeführt.

---

Einige der nebenstehenden gefährlichen Stoffe und Gegenstände (gefährliche Güter) können mehrere der genannten gefährlichen Eigenschaften aufweisen. So hat z. B. Chlorgas giftige und ätzende Eigenschaften ebenso wie Schwefeldioxid, oder Farben können brennbar und giftig oder sogar ätzend sein. Bei verschiedenen gefährlichen Stoffen, die eine umweltgefährdende Eigenschaft haben, gibt es eine Kennzeichnung mit dem Zeichen toter Baum, toter Fisch.

---



Gefahr- klassen	Eigenschaften	Gefahr- zettel	Beispiele
1	Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff (1.1 bis 1.6)		Patronen, Feuerwerkskörper, Signalkörper, Schwarzpulver, Patronen für Bolzensetzgeräte
2	Gas		Farbspray, Kohlensäure, Ammoniak, Propan, Butan, Acetylen, Sauerstoff
3	Entzündbare flüssige Stoffe		Farben, Lacke, Benzin, Diesel, Verdünner, Poliermittel, Klebstoffe, Schädlingsbekämpfung
4.1	Entzündbare feste Stoffe und selbstersetzbare Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe		Gummi, Zündhölzer, Metallpulver, Schwefel, Putztücher
4.2	Selbstentzündliche Stoffe		Kohle, Baumwollabfälle, Metallpulver, gebrauchte Putztücher mit Ölen
4.3	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln		Zinkpulver, Kalium, Natrium, Carbid
5.1	Entzündend wirkende Stoffe		Wasserstoffperoxid als Bleich- und Desinfektionsmittel (oxydierend), Düngemittel, Reinigungsmittel
5.2	Organische Peroxide		chemisch instabile Stoffe, Peroxyessigsäure, Reinigungsmittel, Härter für Spachtelmasse
6.1	Giftige Stoffe		Blausäure, giftige Desinfektionsmittel, Farben, Pestizide, Entfetter auf Chlorbasis
6.2	Ansteckungsgefährliche Stoffe		Klinische Abfälle, Krankheitserreger, Biologische Produkte
7	Radioaktive Stoffe		Messgeräte, die radioaktive Stoffe enthalten (zum Beispiel Troxlersonden)
8	Ätzende Stoffe		Säuren, Laugen, WC-Reiniger, Batteriesäuren, Lötwasser, Farbstoffe, Epoxidharzhärter
9	Sonstige gefährliche Stoffe und Gegenstände		Asbest, Lithiumbatterien, Rettungsinseln, Airbags, Epoxidharzkleber, erwärmte Stoffe, PCB

# Umgang mit Gefahrstoffen und -gütern

## Abgrenzung zum Umgang/zur Verwendung von Gefahrstoffen

Viele gefährliche Güter sind auch als Gefahrstoffe nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) eingestuft. Die GefStoffV regelt nicht die Beförderung sondern den Umgang mit einem Stoff an einem Arbeitsplatz. Hierbei kommt es in erster Linie darauf an, dass derjenige, der den Gefahrstoff verwendet, sich unmittelbar schützt.







Gefährliche Güter erkennt man in der Regel an der Kennzeichnung mit Gefahrzettel(n) auf der Verpackung und einer vierstelligen Nummer, der die Buchstaben „UN“ wie „UN 1263“ als Darstellung für Farbe vorangestellt sind. Mit dieser Nummer kann eine genaue Zuordnung nach den Gefahrgutbeförderungsvorschriften erfolgen.

### Tipp:

Verwenden Sie nach Möglichkeit immer die Originalverpackungen mit der Originalkennzeichnung.



## Kennzeichnungsbeispiel:

Gefahrzettel (ADR)		Gefahrenpiktogramm (GHS)	Gefahrensymbole (GefStoffV)*
Hauptgefahr	Mögliche Zusatzgefahr		
			
			
feuergefährlich (entzündbare flüssige Stoffe)	giftig	ätzend	ist GHS03 sollte GHS02 sein
			hoch- entzündlich
			leicht- entzündlich

\* Stoffe müssen seit dem 1. Dezember 2010 nach GHS gekennzeichnet werden, die Übergangsregelung lief am 1. Dezember 2012 aus. Für Gemische gilt die neue Regelung seit dem 1. Juni 2015. Auch hier gibt es eine zweijährige Übergangsfrist. Für Lagerbestände kann die alte Kennzeichnung noch bis zum 1. Juni 2017 genutzt werden.

Informationen zur Beförderung finden Sie in Sicherheitsdatenblättern unter Abschnitt 14, die Sie vom Hersteller/Lieferant eines Produktes erhalten können. Dort ist erkennbar, ob das Produkt überhaupt als Gefahrgut für die Beförderung eingestuft ist.

Außerdem enthalten die Sicherheitsdatenblätter Hinweise zum sicheren Umgang mit diesen „gefährlichen Stoffen“.



## Welche Verpackungen sind für Gefahrgüter geeignet?

Geeignete Verpackungen können sein:

- Fässer ■ Dosen ■ Kanister ■ Kisten
- Druckgaspackungen (z. B. Spraydosen) ■ Gasflaschen

Neben den „einfachen“ Verpackungen können auch so genannte zusammengesetzte Verpackungen verwendet werden. Hierbei handelt es sich meistens um eine Innenverpackung (Dose, Flasche, Tüte) in einer äußeren Verpackung wie Kiste oder Fass. Ordnungsgemäße, unbeschädigte, außen nicht verunreinigte Verpackungen dienen auch zum Schutz desjenigen, der das gefährliche Gut mit der Verpackung in die Hand nimmt. Die Verpackungen für Gefahrgut müssen grundsätzlich geprüfte Verpackungen sein, die Sie an folgender Kennzeichnung erkennen können (z.B. UN 1A2/Y/200/98/BAM – Stahlfass mit abnehmbarem Deckel, Verpackungsgruppe III, maximale Bruttomasse 1 kg, das Herstellerjahr 1998, der Hersteller bzw. das Prüfinstitut). Verpackungen aus Kunststoff dürfen in der Regel maximal 5 Jahre für Gefahrgüter verwendet werden (siehe Herstellungszeichen).



### Beachten Sie!

Auch ungereinigte leere Verpackungen gelten als gefährlich und sind grundsätzlich wie im gefüllten Zustand zu befördern.



Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel (links) und mit nicht abnehmbarem Deckel (rechts)

Gebräuchliche Gefahrgutverpackungen und deren Codierung				
<b>Fässer</b>				
<b>Stahl</b>		<b>Kunststoff</b>		
nicht abnehmbarer Deckel	abnehmbarer Deckel	nicht abnehmbarer Deckel	abnehmbarer Deckel	
Code: 1A1	Code: 1A2	Code: 1H1	Code: 1H2	
<b>Kanister</b>				
<b>Stahl</b>		<b>Kunststoff</b>		
nicht abnehmbarer Deckel	abnehmbarer Deckel	nicht abnehmbarer Deckel	abnehmbarer Deckel	
Code: 3A1	Code: 3A2	Code: 3H1	Code: 3H2	
<b>Kisten</b>				
<b>Stahl</b>	<b>Aluminium</b>	<b>Pappe</b>	<b>Kunststoff</b>	
			Schaumstoff	starre Kunststoffe
Code: 4A	Code: 4B	Code: 4G	Code: 4H1	Code: 4H2
<b>Feinstblechverpackungen aus Stahl</b>		„nicht abnehmbarer Deckel“ bedeutet, dass die Öffnung zum Befüllen oder Entleeren nicht größer als 7 cm im Durchmesser sein darf.		
<b>Stahl</b>				
nicht abnehmbarer Deckel	abnehmbarer Deckel	Fässer, Kanister, Feinstblechverpackungen mit einem Öffnungsdurchmesser größer als 7 cm fallen unter den Code „abnehmbare Deckel“.		
Code: 0A1	Code: 0A1			

## In welchen Fahrzeugen dürfen gefährliche Güter befördert werden?

Die Beförderung in Fahrzeugen, die zum Straßenverkehr zugelassen sind, ist grundsätzlich erlaubt. Besondere Vorschriften gibt es für die Beförderung von Tanks, explosiven und radioaktiven Stoffen.



### Hinweis:

Die Fahrzeuge müssen für die Beförderung geeignet sein. Aufgrund von Bau und Ausrüstung muss eine Ladungssicherung möglich sein und ggf. bei Gastranporten eine ausreichende Belüftung ermöglicht werden. Insbesondere Pkw sind von der Serienausstattung hierfür nicht die geeigneten Fahrzeuge. Es gibt spezielle Ausrüster, die für Pkw-Kombi und Kleintransporter entsprechende Einbauten anbieten, die eine sichere Beförderung ermöglichen. Beim Kauf eines Fahrzeuges sollte beim Hersteller die zukünftige Verwendung angesprochen werden, damit später keine kostspieligen Umbauten erforderlich werden.

**? Gibt es Erleichterungen, sogenannte Freistellungsregelungen von den Beförderungsvorschriften für gefährliche Güter durch Handwerksbetriebe? Ja!**

### In den Gefahrgutbeförderungsvorschriften gibt es entsprechende Regelungen unter:

Abschnitt 1.1.3 ADR Kapitel 3.3 und 3.4 ADR und Ausnahmen nach der GGAV.

### Die Gefahrgutbeförderungsvorschriften gelten nicht für (Auszug aus 1.1.3.1 ADR):

- b) Beförderungen von Maschinen oder Geräten, die in dieser Anlage nicht näher bezeichnet sind und in ihrem inneren Aufbau oder in ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten.

### Zusätzliche Regelung für Beförderungen in Deutschland!

Für Fahrzeuge, die in Deutschland zugelassen sind: Buchstabe b findet nur Anwendung auf Maschinen oder Geräte, soweit sie als Produkte oder überwachungsbedürftige Anlage dem Produktsicherheitsgesetz oder § 33 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung oder als Apparate dem Medizinproduktegesetz unterliegen.

Hierunter fallen z. B.:

- Baustellencontainer für Wohn- und Aufenthaltszwecke sowie
- Straßenmarkierungsgeräte.

- c) Beförderungen wie Lieferungen für Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparaturen und Wartungsarbeiten, die Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchführen, und zwar in Mengen, die 450 l je Verpackung nicht übersteigen und die Höchstmengen gemäß Tabelle in 1.1.3.6 ADR nicht überschreiten. Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Diese Freistellungen gelten nicht für die Klasse 7 (radioaktive Stoffe). Beförderungen, die von solchen Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, fallen jedoch nicht unter diese Ausnahmeregelung.

**!** Das ist die sogenannte „Handwerkerregelung oder Baustellenregelung“!

### **Zusätzliche Regelung für Beförderungen mit Fahrzeugen, die in Deutschland zugelassen sind:**

Für die Anwendung des Buchstabens c) der Nr. 1.1.3.1 ADR gilt folgende Regelung:

- Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse (NEM) je Beförderungseinheit 3 kg, bei Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1 Unterklasse 1.1 bis 1.3 darf die Bruttomasse je Beförderungseinheit 5 kg und bei Unterklasse 1.4 50 kg nicht überschreiten.
- Selbstzersetzliche feste und flüssige Stoffe, desensibilisierte explosive feste Stoffe und mit selbstzersetzlichen Stoffen verwandte Stoffe der Klasse 4.1, Stoffe der Klasse 4.2 und Stoffe der Klasse 4.3, jeweils Verpackungsgruppe I und II, Stoffe der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe I und Stoffe der Klasse 5.2 dürfen je Stoff 1 kg Nettomasse nicht überschreiten [Nr. 2.1 c) aa) Anlage 2 GGVSEB].

Die „Allgemeinen Verpackungsvorschriften“ nach den Unterabschnitten 4.1.1.1, 4.1.1.2, 4.1.1.6 und 4.1.1.7 ADR sind zu beachten, ebenso wie die besonderen Vorschriften für Gasflaschen nach 4.1.6.8 ADR (Schutz der Ventile).

Die Verpackungen sollten zur eigenen Sicherheit mit den nach Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 ADR vorgeschriebenen Kennzeichnungen und der UN-Nummer nach Unterabschnitt 5.2.1.1 sowie den Gefahrzetteln versehen sein. Diese Kennzeichnungen befinden sich immer auf der Originalverpackung.

### **Was bedeutet dies für die Beförderung gefährlicher Güter?**

Wenn Sie original verpackte gefährliche Güter kaufen, dann ist die Gefahrgutkennzeichnung vorhanden. Diese Kennzeichnung (Gefahrzettel (n) und UN-Nummer (n)) muss dann auf dieser Verpackung verbleiben. Für den Fall, dass so genannte Innenverpackungen wie Spraydosen, Druckgaspackungen oder kleinere Kunststoff- oder Metallkanister gekauft werden, kann es sein, dass diese Verpackungen nicht mit Gefahrzettel(n) und UN-Nummer(n) gekennzeichnet sind. Dann reicht es für die Beförderung nach der „Handwerkerregelung“ aus, wenn die Kennzeichnung nach dem Gefahrstoffrecht mit den Gefahrenpiktogrammen auf der Verpackung angebracht ist.

### **Welche Bedeutung hat diese Freistellungsregelung für Handwerksbetriebe?**

Freistellungen von den meisten Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter sind möglich, z.B. bei der Beförderung von Farben im Fahrzeug eines Malers, von Sauerstoff- oder Acetylenflaschen im Fahrzeug eines Installateurs oder von Kraftstoff für die Befüllung von Rasenmähern oder sonstigen Maschinen im Fahrzeug eines städtischen Arbeiters, sofern die jeweilige Beförderung z.B. zu und von einem Kunden bzw. Einsatz-Arbeitsort erfolgt und dort das gefährliche Gut verwendet wird.

Für derartige Transporte ist deshalb diese Freistellungsregelung von besonderem Interesse, weil der Nutzer grundsätzlich von allen Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter befreit ist, wenn er folgende Mengengrenzen einhält:

Höchstmenge für eine Verpackung z.B. Fass beträgt 450 Liter und Höchstmengen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 (Tabelle) ADR.

Wenn Sie Arbeitsgeräte an der Baustelle betanken, dann verwenden Sie geprüfte mobile Tankanlagen bis 450 Liter Fassungsvermögen, die für den Transport und die Betankung geeignet und zugelassen sind.



**SO  
NICHT!**

### **Beförderungen zum Zwecke der internen oder externen Versorgung eines Unternehmens fallen nicht unter diese Freistellungsregelung.**

Dies betrifft u.a. Beförderungen von einer Produktionsanlage zu einer anderen innerhalb eines Unternehmens, jedoch außerhalb des Betriebsgeländes oder Belieferung von Lägern oder Baustellen zur nicht unmittelbaren Verwendung durch z.B. Gaslieferant, Baustoffhändler. Sie ist die Grundlage für die Mengengrenzen der Freistellungsregelung.

Nachfolgend wird zunächst nur die Anwendung beispielhaft dargestellt:

Die Tabelle legt die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit (in der Regel Kraftfahrzeug mit oder ohne Anhänger) nach der Einteilung der Gefahrgutbeförderungsvorschriften für die Straße fest.



Es gibt fünf Beförderungskategorien (0, 1, 2, 3, 4). Entsprechend Ihrer Gefährlichkeit erhalten die gefährlichen Stoffe/Güter und Gegenstände ihre Zuweisung in eine Beförderungskategorie und die dazugehörige Höchstmenge je Beförderung.

### **Welche Bedeutung hat die Tabelle im Unterabschnitt**

#### **1.1.3.6 ADR?**

Sie ist Grundlage für die Ermittlung der Mengengrenzen der Freistellungsregelung. Nachfolgend wird zunächst nur die Anwendung beispielhaft dargestellt: Die nachfolgende Tabelle legt die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit (in der Regel Kfz mit oder ohne Anhänger) nach der Einteilung der Gefahrgutbeförderungsvorschriften für die Straße fest.

Beförderungskategorie	Stoffe oder Gegenstände Verpackungsgruppe oder Klassifizierungscode/-gruppe oder UN-Nummer	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit
0	Klasse 1: 1.1A, 1.1 L, 1.2 L, 1.3 L, 1 L, UN 0190 Klasse 3: UN-Nummer 3343 Klasse 4.2: Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind Klasse 4.3: UN-Nummer 1183, 1242, 1295, 1340, 1390, 1403, 1928, 2813, 2965, 2968, 2988, 3129, 3130, 3131, 3134, 3148, 3396, 3398 und 3399 Klasse 5.1: UN-Nummer 2426 Klasse 6.1: UN-Nummer 1051, 1600, 1613, 1614, 2312, 3250 und 3294 Klasse 6.2: UN-Nummer 2814 und 2900 Klasse 7: UN-Nummer 2912 bis 2919, 2977, 2978, 3321 bis 3333 Klasse 8: UN-Nummer 2215 Klasse 9: UN-Nummer 2315, 3151, 3152, 3432 und Geräte, die solche Stoffe enthalten  sowie ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe dieser Beförderungskategorie enthalten haben, außer Verpackungen, die der UN-Nummer 2908 zugeordnet sind.	0
1	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind und nicht in die Beförderungskategorie 0 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen  Klasse 1: 1.1.B bis 1.1 J a), 1.2 B bis 1.2.J, 1.3 G, 1.3 H, 1.3 J und 1.5 D a) Klasse 2: Gruppen T, TC a), TO, TF, TOC a), TFC Druckgaspackungen: Gruppen C, CO, FC, T, TF, TC, TO, TFC, TOC Klasse 4.1: UN-Nummer 3221 bis 3224 und 3231 bis 3240 Klasse 5.2: UN-Nummer 3101 bis 3104 und 3111 bis 3120	20 (50*)
2	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 1 oder 4 fallen sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen  Klasse 1: 1.4 B bis 1.4 G und 1.6 N Klasse 2: Gruppe F; Druckgaspackungen: Gruppe F Klasse 4.1: UN-Nummer 3225 bis 3230 Klasse 5.2: UN-Nummer 3105 bis 3110 Klasse 6.1: Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind Klasse 9: UN-Nummer 3245	333 (3*)
3	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0,2 oder 4 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen  Klasse 2: Gruppen A und O; Druckgaspackungen: Gruppen A und O Klasse 3: UN-Nummer 3473 Klasse 4.3: UN-Nummer 3476 Klasse 8: UN-Nummer 2794, 2795, 2800, 3028 und 3477 Klasse 9: UN-Nummer 2990 und 3072	1000 (1*)
4	Klasse 1: 1.4 S Klasse 4.1: UN-Nummer 1331, 1345, 1944, 1945, 2254 und 2623 Klasse 4.2: UN-Nummer 1361 und 1362 der Verpackungsgruppe III Klasse 7: UN-Nummer 2908 bis 2911 Klasse 9: UN-Nummer 3268  sowie ungereinigte leere Verpackungen, die gefährliche Stoffe mit Ausnahme solcher enthalten haben, die unter die Beförderungskategorie 0 fallen.	unbegrenzt

a) Für die UN-Nummern 0081, 0082, 0084, 0241, 0331, 0332, 0482, 1005, 1017 beträgt die höchstzulässige Gesamtmenge je Fahrzeug 50 kg.

\*Multiplikationsfaktor

## Wie kann man sein gefährliches Gut dieser Tabelle zuordnen?

Bei der Anwendung muss eine Zuordnung der gefährlichen Güter zu den Gefahrgutklassen erfolgen, die in den Sicherheitsdatenblättern enthalten sind. Ist das nicht der Fall, muss beim Hersteller oder Händler nachgefragt werden. Erst dann kann ermittelt werden, welche Menge befördert werden darf.

### Beispiele für die Anwendung nach der Klasse, der Verpackungsgruppe sowie der UN-Nummer:

Die Zuordnung erfolgt in dieser Reihenfolge:

- Einige Stoffe oder Gegenstände sind konkret mit der UN-Nummer benannt.
- Ist dies nicht so, wird die Zuordnung über die Klasse / den Klassifizierungscode vorgenommen.
- Als letzter Schritt wird nur in den Verpackungsgruppen I, II, oder III gesucht.

So sind z. B. Stoffe der Klasse 3 in der Tabelle nicht direkt auffindbar. Sie sind nur über die zutreffende Verpackungsgruppe einer Beförderungskategorie zuzuordnen.

UN-Nummer Gefahrgut	Klasse, Verpackungsgruppe	Beförderungskategorie	Höchstmenge (kg o. Liter) nach Tabelle 1.1.3.6	Faktor	Beispielrechnung	
					Beförderte Menge	Produkt
UN 1001 Acetylen	2, 4F	2	333	3	40	120
UN 1072 Sauerstoff, verdichtet	2, 10	3	1000	1	40	40
UN 1965 Gasgemische wie Butan/ Propan	2, 2F	2	333	3	33	99
UN 1203 Benzin	3, F1, II	2	333	3	5	15
UN 1202 Dieselkraftstoff	3, F1, III	3	1000	1	20	20
UN 1263 Farbe, flüssig, entzündbar	3, F1, III	3	1000	1	50	50
UN 2794 Batterien	8, C11	3	1000	1	50	50
UN 1950 Druckgas- packungen	2,5 F	2	333	3	10	30
UN 0323 Kartuschen für technische Zwecke	1,4 S	4	unbegrenzt	-/-	0,5	0
<b>Summe</b>					<b>420</b>	

Werden verschiedene Gefahrgüter miteinander in einer Beförderungseinheit befördert, muss wie in dem Beispiel dargestellt, die tatsächliche Menge (kg oder Liter) mit dem Faktor (1, 3, 50) multipliziert werden. Die daraus resultierende Summe darf den Wert 1000 (1000-Punkte-Regel) nicht überschreiten. Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 4 bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

In dem vorliegenden Beispiel wird die Punktesumme von 1000 nicht erreicht. Auch die Einzelmengen würden unterhalb der erlaubten Mengen liegen. Somit könnte die Freistellung nach der Tabelle für die „Handwerkerregelung“ des Unterabschnitts 1.1.3.1 ADR angewendet werden.

Wird jeweils nur ein gefährliches Gut befördert, z.B.

Gefahrgut	Klasse, Verpackungsgruppe	Beförderungskategorie	Höchstmenge (kg o. Liter) nach Tabelle 1.1.3.6
UN 1965 Kohlenwasserstoffgemisch, verflüssigt wie Propan, Butan	2.2 F	2	333

darf die jeweilige zulässige Höchstmenge – hier 333 kg – nicht überschritten werden. Nach diesem Beispiel könnten somit 16 Kanister mit je 20 Liter Benzin = 320 Liter und noch 2 Kanister mit je 5 Liter Benzin = 320 + 10 = 330 Liter oder 66 Kanister mit je 5 Liter Benzin befördert werden.

Je nach Beschaffenheit des Gutes, wie fest, flüssig, verdichtetes Gas, muss die Angabe der „Höchstzulässigen Gesamtmenge“ in Kilogramm oder Liter erfolgen und ist somit Grundlage für die Einhaltung der Mengengrenzen. Für Gegenstände der Klasse 1 ist die Nettomasse des explosiven Stoffes (NEM) in kg anzugeben. Sie arbeiten immer auf der sicheren Seite, wenn die Angaben in „kg“ in die Berechnung eingehen.

Viele Berufsgenossenschaften haben hierzu branchenspezifische Tabellen/ Gefahrgutlisten/Merkblätter erarbeitet.



**SO  
NICHT!**

## Voraussetzungen für die Freistellungen

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen und welche Bestimmungen müssen trotz dieser Freistellungen bei der Beförderung beachtet werden?

Wie bereits beschrieben, sind die Mitnahme von gefährlichen Gütern zur weiteren Verwendung auf einer Baustelle und die Beförderung zum Betrieb grundsätzlich von den Gefahrgutvorschriften freigestellt, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden.

### Beachtung der Mengengrenzen nach Tabelle 1.1.3.6.3 ADR

#### Einhaltung der allgemeinen Verpackungsvorschriften:

- Verpackungen müssen dicht und verschlossen sein
- unter normalen Beförderungsbedingungen darf kein Inhalt austreten
- den Verpackungen dürfen außen keine gefährlichen Stoffe anhaften
- Innenverpackungen müssen in einer Außenverpackung so verpackt sein, dass sie nicht zerbrechen, nicht durchlöchert werden und kein Inhalt in die Außenverpackung gelangt
- zerbrechliche Innenverpackungen dürfen nur mit geeigneten Polsterstoffen in eine Außenverpackung verpackt werden

#### Die Verpackungen müssen nach Gefahrgutrecht mit Gefahrzetteln und Aufschriften gekennzeichnet sein!

Dies gilt auch für leere, ungereinigte Verpackungen, die wieder von der Baustelle/Arbeitsstelle zurückgenommen werden.

## Wie kann man einen Transport vorbereiten?

### Checkliste – Abfahrtskontrolle



Was sollten die Fahrzeugführer bei freigestellten Beförderungen mindestens beachten und worauf sollte aufmerksam gemacht werden?	
Umschließung und Verschlüsse der Verpackung für die gefährlichen Güter müssen unbeschädigt und dicht sein	✓
Bei Gasflaschen müssen Verschlusskappen aufgeschraubt sein. Ausreichende Lüftung im Fahrzeug ist sicherzustellen.	✓
Gefahrzettel nach ADR und/oder Hinweise/Symbole nach der Gefahrstoffverordnung müssen auf der Verpackung angebracht sein.	✓
Mengengrenzen nach der Tabelle in 1.1.3.6. ADR wurden eingehalten.	✓
Ladungssicherung durchgeführt, insbesondere Gasflaschen in Halterungen oder an der Stirnwand befestigt.	✓
Fahrzeug in ordnungsgemäßen nach StVZO und StVO (Reifen, Beleuchtung, Aufbau)	✓
Warndreieck, Warnleuchte erst ab 3,5 t zulässigem Gewicht	✓
Erste-Hilfe-Kasten	✓
Warnweste nach UVV	✓
Rauchverbot bei Ladearbeiten im und in der Nähe des Fahrzeugs	✓
Wenn keine Trennung/Trennwand zwischen Gefahrgut und Fahrgastraum vorhanden, dann sollte das Rauchen im Fahrzeug unterbleiben	✓





## Müssen Feuerlöscher mitgeführt werden?

Das Mitführen von Feuerlöschern ist abhängig von bestimmten Mengengrenzen.

Bei geringen Mengen ist grundsätzlich nur ein Feuerlöscher mit 2 kg erforderlich, auf den unter bestimmten Voraussetzungen auch verzichtet werden kann. Befördern Sie als Handwerker oder Privatperson regelmäßig gefährliche Güter, sollten Sie einen Feuerlöscher mit mindestens 2 kg Inhalt mitführen.

## Was muss bei Überschreitung der Mengengrenzen nach der Tabelle in 1.1.3.6 ADR beachtet werden?

- Kennzeichnung der Fahrzeuge mit orangefarbener Tafel (Warntafel)
- Geschulte Fahrzeugführer (Gefahrgutführerschein)
- zwei Feuerlöscher
- Schutzausrüstung
- Unfallmerkbblätter (schriftliche Weisungen) und Beförderungspapiere
- Beachtung von Vorschriften für die Fahrzeugbesetzung (Personen, die nicht zur Fahrzeugbesetzung gehören, dürfen nicht mitfahren).

### Ausnahme:

Personen, die zur Baustelle mitgenommen werden, um Arbeiten mit den transportierten Gefahrgütern durchzuführen oder die aus anderen Gründen zur Fahrzeugbesetzung gehören, dürfen mitfahren.

Weitere Informationen bei der Beförderung oberhalb der Mengen nach 1.1.3.6.3 ADR erhalten Sie in der Regel kostenfrei bei den Berufsgenossenschaften oder der Unfallversicherung.

## Wer ist in einem Handwerksbetrieb für die Einhaltung der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter verantwortlich?

Für die Einhaltung der Vorschriften ist der Unternehmer verantwortlich.

Wenn ein Betrieb an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist, muss, wenn bestimmte Freistellungsregelungen nicht in Anspruch genommen werden können, ein Gefahrgutbeauftragter bestellt werden, der unter der Verantwortung des Unternehmers die Einhaltung der Vorschriften sicherstellt und den Unternehmer in diesen Fragen berät.

## Muss ein Gefahrgutbeauftragter bestellt werden?

In der Regel fallen Unternehmen, die nur mit kleinen Mengen an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, unter die Freistellungsregelungen der Gefahrgutbeauftragtenverordnung und benötigen somit keinen Gefahrgutbeauftragten.

### § 4 GGVSEB – Allgemeine Sicherheits- pflichten

(1) Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhandenen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.

## Was ist zu beachten, auch wenn kein Gefahrgutbeauftragter erforderlich ist?

Bei Einhaltung der in dieser Broschüre behandelten begrenzten Mengen pro Beförderung und/oder bei Beförderungen bis 50 t Netto gefährlicher Güter pro Kalenderjahr für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben, braucht kein Gefahrgutbeauftragter bestellt zu werden. Auch Unternehmen, die gefährliche Güter lediglich empfangen, benötigen keinen Gefahrgutbeauftragten, weil sie keinen direkten Einfluss auf die sichere Beförderung gefährlicher Güter haben (§ 2 GbV-Gefahrgutbeauftragtenverordnung).

Falls Sie Zweifel haben, ob Sie einen Gefahrgutbeauftragten benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihre Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer oder die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, die Ihnen gerne weiterhelfen.

Auch wenn kein Gefahrgutbeauftragter erforderlich ist, muss der Unternehmer sicherstellen, dass die Einhaltung der Gefahrgutvorschriften, also auch der Freistellungsregelung für das Unternehmen gewährleistet ist. Hierzu müssen beauftragte Personen benannt werden, die dafür verantwortlich sind. Die benannten Mitarbeiter müssen entsprechende Kenntnisse besitzen, um für die Einhaltung der Vorschriften zu sorgen. Die Anwendung von Freistellungsregelungen setzt voraus, dass die Beteiligten Kenntnisse von den Voraussetzungen haben, die eine Freistellung ermöglichen.

Auch für die Einhaltung der allgemeinen Sicherheitspflichten nach § 4 GGVEB müssen der Unternehmer oder beauftragte Personen sowie alle an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligte sorgen.

Eine vergleichbare Vorschrift gibt es im § 1 der Straßenverkehrsordnung, nach der sich jeder Verkehrsteilnehmer so zu verhalten hat, dass kein anderer geschädigt, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. (Somit ist jeder Beteiligte auch ohne konkrete Aufgabenzuordnung verpflichtet, für eine sichere Beförderung zu sorgen.)

Falls es zu einem Austritt von Gefahrgut während der Beförderung kommt, muss der Fahrzeugführer die Polizei ggf. die Feuerwehr unverzüglich benachrichtigen, damit es nicht zur Schädigung von Personen, der Umwelt und Sachen kommt.

## Ladungssicherung, Besonderheiten bei der Beförderung von Gasflaschen und Druckgaspackungen

Alle Teile einer Ladung müssen in oder auf dem Fahrzeug so gesichert sein, dass bei den normalen Verkehrsbedingungen, zu denen auch eine Vollbremsung gehören kann, die Gefährdung von Personen und die Beschädigung von Sachen ausgeschlossen sind. Dies gilt nicht nur für gefährliche Güter. Machen Sie sich vor dem Beginn der Beförderung ein paar Minuten Gedanken wie Sie die Ladung auf oder in Ihrem Fahrzeug so verstauen und sichern, dass Ihnen und den anderen Verkehrsteilnehmern nichts passieren kann.



Insbesondere in Pkw-Kombi ist es erheblich schwieriger, eine Ladung zu sichern. Hier sollten Sie dafür sorgen, dass keine Ladungsteile die Fahrzeugbesatzung treffen können. Beachten Sie, dass die Ladung bei einer Vollbremsung oder dem Auffahren durch die Bewegung des Fahrzeuges mit einer zeitlichen Verzögerung auch nach oben fliegen kann. Aus dem offenen Handwerkskasten hinter den Rücksitzen können Werkzeuge nach vorne in den Fahrgastraum gelangen und schwere Verletzungen verursachen. Also ist eine Ladungssicherung nach oben erforderlich. Hierzu können Netze, die am Fahrzeugboden verankert werden, zum Einsatz kommen.

### **Besonderheiten bei der Beförderung von Gasflaschen, Druckgaspackung (Spraydosen, Kartuschen) in geschlossenen Fahrzeugen.**

Diese Gegenstände sollten sich grundsätzlich nur während der Beförderung im Fahrzeug befinden. Es kann letztendlich nicht ausgeschlossen werden, dass geringe Mengen Gase austreten, die dann explosive Gas-Luftgemische bilden können. Ein Pkw ist lüftungstechnisch vom Werk her nicht für die Beförderung von Druckgasflaschen geeignet. Während der Beförderung sollten die Gebläse auf höchster Stufe eingestellt werden. Ggf. sind die Fenster zu öffnen. Druckgaspackungen (Spraydosen, Kartuschen) sollten im Sommer nicht in einem Pkw bleiben, weil nicht selten Temperaturen über 50°C erreicht werden, die dann zum Zerknallen der Druckgaspackungen führen können.

Wer Gasflaschen in geschlossenem Fahrzeug befördert, sollte sich mit dem Fahrzeughersteller für die Anbringung geeigneter Lüftungseinrichtungen in Verbindung setzen. Werden Gase befördert, die leichter und schwerer als Luft sind, müssen auf jeden Fall Lüftungsöffnungen für Zu- und Abluft angebracht werden.

Die Beförderung von Gasflaschen darf nur mit angebrachten Verschlusskappen oder Schutzkragen erfolgen. Durch einen Unfall können Ventile ohne Schutz abreißen. Dies hat schon zu Unfällen mit tödlichem Ausgang geführt. Selbst harmlose Gase, wie in der Pressluftflasche eines Tauchers mit einem Druck von 200 bar, können bei Abriss des Ventils zu einem gefährlichen Geschoss werden, das Betonwände durchschlagen kann.

#### **Hinweis:**

Die Ladung kann z.B. durch Zurrgurte, Netze, Transportschutzkissen oder angebrachte Halterungen, insbesondere für Gasflaschen, gesichert werden. Bei der Anschaffung von Fahrzeugen können hier schon wichtige Grundsätze der Ladungssicherung wie Haltepunkte, Netze berücksichtigt werden, die später eine erhebliche teurere Nachrüstung ersparen. Pritschenfahrzeuge für den gewerblichen Einsatz müssen mit Zurrpunkten ausgerüstet sein, die eine sichere Anbringung von Zurrgurten zulassen. Diese Zurrpunkte müssen entsprechend mit der Kraft in „daN“ gekennzeichnet sein.

## Unterweisungspflicht

Unabhängig von der Menge der beförderten gefährlichen Güter auf der Straße gibt es eine Unterweisungspflicht für Personen, die mit der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße befasst sind. Unternehmen, die kleine Mengen befördern, sind insoweit hiervon auch betroffen, weil die beteiligten Personen in die grundlegenden Bestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter eingewiesen werden müssen.

### Eine solche „Unterweisung“ könnte zum Beispiel wie folgt aussehen:

Den Mitarbeitern sind die Gründe für die Einhaltung der genannten Vorschriften zu erläutern, damit sie sich mit den allgemeinen Bestimmungen der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vertraut machen können.

Die Mitarbeiter müssen entsprechend ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten detailliert unterwiesen werden, damit sie die betreffenden Vorschriften kennenlernen.

### Sicherheitsunterweisung

Hier müssen die Mitarbeiter auf die von den gefährlichen Gütern ausgehenden Risiken und Gefahren hingewiesen werden und Verhaltensregeln mitgeteilt bekommen (siehe auch Sicherheitsdatenblatt). Ziel der Unterweisung muss es sein, den Mitarbeitern die sichere Handhabung und die Notfallmaßnahmen zu verdeutlichen.

Eine detaillierte Beschreibung aller vermittelten Unterweisungsinhalte ist sowohl vom Arbeitgeber (5 Jahre) als auch vom Arbeitnehmer (Mitarbeiter) aufzubewahren und bei der Aufnahme einer neuen Tätigkeit zu überprüfen.

Um den geänderten Vorschriften Rechnung zu tragen, ist diese Unterweisung in regelmäßigen Abständen durch Auffrischkurse z.B. bei anerkannten Schulungsveranstaltern zu ergänzen.



SO  
NICHT!



## Welcher Führerschein wird benötigt?

Für die Gefahrgutbeförderung benötigt man bei Einhaltung der Freistellungsregelungen nach 1.1.3.1 und 1.1.3.6 ADR keinen speziellen Gefahrgutführerschein.

## Maßnahmen bei einem Unfall oder Notfall

Bei einem Unfall oder Notfall, der sich während der Beförderung ereignen kann, sind folgende Maßnahmen ergreifen, sofern diese sicher und praktisch durchgeführt werden können:

- Bremssystem betätigen, Motor abstellen und Batterie durch Bedienung des gegebenenfalls vorhandenen Hauptschalters trennen;
- Zündquellen vermeiden, insbesondere nicht rauchen und keine elektrische Ausrüstung einschalten;
- die entsprechenden Einsatzkräfte verständigen und dabei so viele Information wie möglich über den Unfall oder Zwischenfall und die betroffenen Stoffe liefern;
- Warnweste anlegen und selbststehende Warnzeichen an geeigneter Stelle aufstellen;
- nicht in ausgelaufene Stoffe treten oder diese berühren und das Einatmen von Dunst, Rauch, Staub und Dämpfen durch Aufhalten auf der dem Wind zugewandten Seite vermeiden;
- sofern dies gefahrlos möglich ist, Feuerlöscher verwenden, um kleine Brände/Entstehungsbrände an Reifen, Bremsen und im Motorraum zu bekämpfen;
- Brände von gefährlichen Gütern dürfen nicht von Mitgliedern der Fahrzeugbesatzung bekämpft werden;
- sofern dies gefahrlos möglich ist, Bordausrüstung verwenden, um das Eintreten von Stoffen in Gewässer oder in die Kanalisation zu verhindern und um ausgetretene Stoffe einzudämmen;
- sich aus der unmittelbaren Umgebung des Unfalls oder Notfalls entfernen, andere Personen auffordern, sich zu entfernen und die Weisungen der Einsatzkräfte befolgen;
- kontaminierte Kleidung und gebrauchte kontaminierte Schutzausrüstung ausziehen und sicher entsorgen.

# Informationen

## Informationen und Ansprechpartner

### Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es für die Ladungssicherung?

- StVO (Straßenverkehrsordnung) §§ 1, 22, 23
- StVZO (Straßenverkehrs-Zulassungsverordnung) §§ 30, 32
- GGVEB (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt)
- ADR (Internationale Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter) Abschnitt 7.5.7
- HGB (Handelsgesetzbuch) § 412, VDI-Richtlinien, UVV (Unfallverhütungsvorschriften)
- Berufsgenossenschaftliche Vorgaben

### Informationsmaterial zum Thema Gefahrgut

Merkblätter der Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie

- A 013 – (DGUV Information 213-052 bisher: BGI 671) – Transport gefährlicher Güter
- A 014 – (DGUV Information 213-012 bisher: BGI 744) – Gefahrgutbeförderung in Pkw
- A 002 – (DGUV Information 213-050 bisher: BGI 824) – Gefahrgutbeauftragte

## Sonstige Informationen

- Merkblatt für die sichere Beförderung von Flüssiggasflaschen mit Fahrzeugen
- DGUV Information 210-001 bisher: BGI 590 des Hauptverbandes der Berufsgenossenschaften – Fachausschuss „Nahrungs- und Genussmittel“
- Transport von Druckgasflaschen, Paletten, Bündeln, Druckfässern und Kryogefäßen mit Straßenfahrzeugen
- Industriegaseverband e. V.: [www.industriegaseverband.de](http://www.industriegaseverband.de)
- Kleinmengenregelung in der Bauwirtschaft
- Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft: [www.bgbau.de](http://www.bgbau.de)

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Dienststelle der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz in Chemnitz, Dresden oder Leipzig.



Ebenso bieten Überwachungsorganisationen und Sachverständige sowie die Berufsgenossenschaften Leistungen wie Beratungen und Schulungen in Gefahrgutfragen an.

## Adressen der staatlichen Arbeitsschutzbehörden im Freistaat Sachsen

### Landesdirektion Sachsen – Abteilung 5 Arbeitsschutz

Postanschrift:  
09105 Chemnitz

#### Besucheranschriften:

##### Dienststelle Dresden

Stauffenbergallee 2 · 01099 Dresden  
Telefon: 0351 825-5001  
Telefax: 0351 825-9700  
E-Mail: [post.asd@lds.sachsen.de](mailto:post.asd@lds.sachsen.de)  
Internet: <http://www.lds.sachsen.de>

##### Dienststelle Bautzen

Käthe-Kollwitz-Straße 17/Haus 3 · 02625 Bautzen  
Telefon: 03591 273-400  
Telefax: 03591 273-460

##### Unterabteilung 5, Arbeitsschutz Chemnitz

Reichsstraße 39 · 09112 Chemnitz  
Telefon: 0371 3685-0  
Telefax: 0371 3685-100  
E-Mail: [post.asc@lds.sachsen.de](mailto:post.asc@lds.sachsen.de)  
Internet: <http://www.lds.sachsen.de>

##### Dienststelle Zwickau

Lothar-Streit-Straße 24 · 08056 Zwickau  
Telefon: 0375 39032-0  
Telefax: 0375 39032-20

##### Unterabteilung 5, Arbeitsschutz Leipzig

Braustraße 2 · 04107 Leipzig  
Telefon: 0341 977-5001  
Telefax: 0341 977-1199  
E-Mail: [post.asl@lds.sachsen.de](mailto:post.asl@lds.sachsen.de)  
Internet: <http://www.lds.sachsen.de>

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Abteilung Arbeit

Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

[www.arbeitsschutz.sachsen.de](http://www.arbeitsschutz.sachsen.de)

Ein Großteil des Inhalts der Broschüre wurde mit freundlicher Genehmigung des Ministeriums des Inneren, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz aus der Broschüre „Sichere Beförderung gefährlicher Güter durch Handwerksbetriebe“ übernommen. Wir danken für die Unterstützung.

**Gestaltung/Satz/Druck:**

WDS Pertermann GmbH

[www.wds-pertermann.de](http://www.wds-pertermann.de)

**Fotos:**

Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz

**Redaktionsschluss:**

2. Auflage, März 2016

**Auflagenhöhe:**

1000 Stück

**Kostenfreier Bezug:**

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung

Hammerweg 30, 01127 Dresden

Telefon: 0351 2103671

E-Mail: [publikationen@sachsen.de](mailto:publikationen@sachsen.de)

[www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de)

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright**

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.



[smwa.sachsen.de](http://smwa.sachsen.de)



[/smwa.sachsen](https://www.facebook.com/smwa.sachsen)



[@smwa\\_sn](https://twitter.com/smwa_sn)